

Vernehmlassungsversion vom 9. Mai 2023

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: ???

Geändert: 800a | 867

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum],

beschliesst:

I.

1 Zweck und Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022¹ (Bundesgesetz) im Kanton Luzern. Es bezweckt die Förderung der Ausbildung zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachfrau HF und zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachfrau FH (Pflegefachpersonen).

² Es bestimmt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen des Kantons an die Kosten der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen an die höheren Fachschulen (HF) in Pflege und für die Absolvierenden der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH im Sinne des Bundesgesetzes und regelt deren Finanzierung durch Kanton und Gemeinden.

³ Die Förderung der Ausbildung des weiteren Betreuungs-, Pflege- und Fachpersonals in Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen richtet sich nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes vom 11. September 2006² und des Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 13. September 2010³.

2 Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung

§ 2 *Ausbildungsverpflichtung*

¹ Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, sowie Spitäler und Pflegeheime mit Sitz im Kanton Luzern (Betriebe) sind verpflichtet, sich angemessen an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen zu beteiligen.

² Die zuständige kantonale Behörde setzt für jeden Betrieb die im Kalenderjahr zu erbringende Leistung in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen fest.

³ Die Betriebe können die Ausbildungsleistung selber erbringen oder Ausbildungverbände mit anderen im Kanton Luzern gelegenen Betrieben bilden.

¹ SR [XX.XX](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. [800a](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SRL Nr. [867](#)

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bestimmung der von den Betrieben zu erbringenden Ausbildungsleistung und ihrer Erfüllung durch Verordnung.

§ 3 *Abgeltung*

¹ Die zuständige kantonale Behörde entrichtet jedem Betrieb einen Beitrag für die im Kalenderjahr erbrachte Ausbildungsleistung.

² Der Regierungsrat setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung interkantonalen Empfehlungen fest und regelt die Einzelheiten der Ausrichtung der Beiträge durch Verordnung. Er kann zusätzlich die Abgeltung von Massnahmen zur Förderung der Innovation und Qualität in der Ausbildung vorsehen sowie die Abgeltung auf bestimmte Versorgungsbereiche beschränken.

§ 4 *Ausgleichszahlung*

¹ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Betriebe eine Ausgleichszahlung leisten müssen, wenn sie ihre Ausbildungsverpflichtung nicht erfüllen.

² Die Ausgleichszahlung beträgt höchstens 150 Prozent der vom Regierungsrat gemäss § 3 Absatz 2 für die Erbringung der Ausbildungsleistung festgelegten Abgeltung.

³ Die Erträge aus den Ausgleichszahlungen werden an jene Betriebe ausgerichtet, die ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 5 *Auskunftspflicht*

¹ Die Betriebe sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde die für die Ermittlung der Ausbildungsleistung und für die Kontrolle ihrer Erbringung erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3 Beiträge an Höhere Fachschulen

§ 6

¹ Die zuständige kantonale Behörde gewährt Höheren Fachschulen im Kanton Luzern im Rahmen des Leistungsauftrages gemäss § 33 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 ⁴ in Absprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement auf Gesuch hin Beiträge zur Förderung der Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF.

² Mit den Beiträgen können insbesondere folgende Leistungen unterstützt werden:

- a. Programme, Projekte und Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und zur Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen;
- b. Massnahmen des Berufs- und Bildungsmarketings.

³ Bei der Bemessung der Beiträge sind die Anzahl sowie den Anteil der Studierenden aus dem Kanton Luzern zu berücksichtigen.

4 Beiträge an die Absolvierenden der Ausbildung in Pflege HF und Pflege FH

§ 7 *Voraussetzungen, Höhe und Verfahren*

¹ Die zuständige kantonale Behörde gewährt Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder Anknüpfungspunkt an den Kanton Luzern als Grenzgängerin oder Grenzgänger gemäss dem Freizügigkeitsabkommen⁵ beziehungsweise dem EFTA-Übereinkommen⁶ auf Gesuch hin Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, damit sie die Ausbildung in Pflege HF oder Pflege FH absolvieren können.

⁴ SRL Nr. 430

⁵ SR [0.142.112.681](#)

⁶ SR [0.632.31](#)

² Die Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung sowie die Höhe der Beiträge. Er kann die Gewährung und die Höhe der Beiträge vom Erfüllen persönlicher Voraussetzungen, namentlich dem Alter, abhängig machen.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Gesucheingabe und die Beitragsauszahlung durch Verordnung.

§ 8 *Datenbearbeitung*

¹ Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung dürfen folgende Daten erhoben und bearbeitet werden:

- a. Name, Geburtsdatum, Wohnort, AHV-Versichertennummer;
- b. Ausbildungsbetrieb und Bildungsinstitution für Pflege HF und FH;
- c. Vorliegen weiterer persönlicher Voraussetzungen gemäss § 7 Absatz 2.

² Die zuständige kantonale Behörde darf die Personendaten gemäss Absatz 1a mit den entsprechenden Daten der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009⁷ abgleichen.

§ 9 *Mitwirkungspflicht*

¹ Die Gesuchstellenden sind verpflichtet,

- a. vollständige und wahre Angaben zu machen,
- b. die erforderlichen Unterlagen beizubringen,
- c. Änderungen massgeblicher Tatsachen unverzüglich zu melden.

§ 10 *Rückerstattung*

¹ Die Beiträge sind von den Empfangenden zurückzuerstatten,

- a. wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden,
- b. bei einem Abbruch der Ausbildung, soweit sie für die verbleibende Studienzeit gewährt wurden.

² Auf die Rückerstattung kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er von der zuständigen kantonalen Behörde nicht innert eines Jahres seit Kenntnis eines Rückerstattungsgrundes geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Beitragsauszahlung.

5 Finanzierung und Rechtsschutz

§ 11 *Bundesbeiträge*

¹ Die für die Ausrichtung der Beiträge jeweils zuständige kantonale Behörde macht für die Aufwendungen des Kantons Bundesbeiträge geltend.

§ 12 *Finanzierung*

¹ Vom Aufwand für die Beiträge, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, tragen bei den Beiträgen gemäss den §§ 3 und 7 der Kanton 70 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 30 Prozent, bei den Beiträgen gemäss § 6 der Kanton 100 Prozent.

² Die Gemeinden tragen die dem Kanton aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten zur Hälfte.

³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand und an den Verwaltungskosten berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

§ 13 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde nach diesem Gesetz ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Vorbehalten bleiben Entscheide, bei denen nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes des Bundes die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen steht.

⁷ SRL Nr. [25](#)

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁸.

6 Schlussbestimmungen

§ 14 *Befristung*

¹ Dieses Gesetz ist auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung in der Pflege befristet.

II.

1.

Spitalgesetz vom 11. September 2006⁹ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4a Abs. 2^{bis} (*neu*)

^{2bis} Während seiner Geltungsdauer richtet sich die Förderung der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom [Datum]¹⁰.

2.

Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) vom 13. September 2010¹¹ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 6 (*neu*)

² Der Kanton kann bei allen Leistungserbringern im Sinn von § 2 Absatz 2, die im Kanton Luzern ihren Sitz haben und Leistungen gemäss Artikel 25a KVG¹² erbringen, einen Beitrag erheben und an diejenigen Leistungserbringer verteilen, die Betreuungs- und Pflegepersonal ausbilden.

⁶ Während seiner Geltungsdauer richtet sich die Förderung der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom [Datum]¹³.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

⁸ SRL Nr. [40](#)

⁹ SRL Nr. [800a](#)

¹⁰ SRL Nr. [XXX](#)

¹¹ SRL Nr. [867](#)

¹² SR [832.10](#)

¹³ SRL Nr. [XXX](#)